

Ergänzende Bedingungen der Harz Energie Netz GmbH (Stand 01.04.2017)

Ergänzende Bedingungen der Harz Energie Netz GmbH (nachstehend kurz „HEN“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

1. Netzanschlusspreis (NDAV § 9)

Für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses an das Versorgungsnetz der HEN werden Netzanschlusskosten bestehend aus Basis- und Individualpreis berechnet.

a) Basispreis: Der Basispreis inklusive Absperr- und Druckregleinrichtungen wird für einen Netzanschluss mit einer max. Nennweite von dA 63 inkl. Erdarbeiten, Material und Montage im öffentlichen Bereich pauschal berechnet. (Kosten gemäß Anlage 1).

b) Individualpreis: Für den Netzanschluss auf dem Grundstück des Kunden gilt pro laufenden Meter der Individualpreis. Dieser beinhaltet die Montage, Material und die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Kunden. Der Anschlussnehmer ist berechtigt auf dem privaten Grundstück, nach Vorgabe¹⁾ der HEN, die Erdarbeiten in Eigenleistung und eigener Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistung wird gemäß Anlage 1 vergütet. Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf (z. B. Fundamentdurchbrüche, Dükerung, Grundwassersenkung, Kreuzungen oder dergleichen), werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet. Die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses (Änderung der Dimensionierung oder der Lage) trägt der Anschlussnehmer.

Voraussetzung für den Standardnetzanschluss: Der öffentliche Bereich (Anliegerstraße) ist mit Versorgungsleitungen erschlossen. Der Standardnetzanschluss kann direkt vor dem zu versorgenden Grundstück des Anschlussnehmers an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Sind die Voraussetzungen für einen Standardnetzanschluss nicht erfüllt, erfolgt die Abrechnung der Netzanschlusskosten auf Basis eines individuellen Angebotes.

Der Netzanschluss beginnt am Netzverknüpfungspunkt des Ortsverteilsnetzes und soll möglichst geradlinig auf dem kürzesten Weg zum Gebäude geführt werden. Er endet an der Hauptabsperranlage in der Regel im Gebäude des Kunden.

Nicht enthalten in den Preisen sind Hauseinführungen¹⁾, die nach Vorgabe der HEN vom Bauherren beschafft und in den Baukörper eingesetzt und abgedichtet werden.

2. Baukostenzuschüsse (NDAV § 11)

Ein Baukostenzuschuss wird in der Regel nicht erhoben.

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (NDAV § 14)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die HEN erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Netzanschlusskosten und unterzeichnetem Netzanschlussvertrag. Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit dem Anbringen der Regel- und Messeinrichtungen durch die HEN bzw. deren Beauftragten. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter den genannten Einrichtungen ist der Installateur zuständig. Für eine mangelfreie Erstinbetriebnahme entstehen dem Anschlussnehmer keine Kosten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet hat, so werden für jede vergebliche Inbetriebsetzung Kosten gemäß Anlage 1 in Rechnung gestellt.

4. Messeinrichtungen (GasNZV § 40; nur für Messanlagen)

4.1 Nachprüfung von Regel- und/oder Messanlagen

Sollen Regel- und/oder Messanlagen auf Kundenwunsch nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten gemäß Anlage 1 zu tragen. Liegen die durch die Prüfung ermittelten Werte außerhalb der zulässigen Fehlergrenzen, werden die angefallenen Kosten von der HEN getragen.

4.2 Ein- oder Ausbau von Messeinrichtungen

Sollen Regel- und/oder Messanlagen auf Kundenwunsch ein- oder ausgebaut werden, sind von ihm die Kosten gemäß Anlage 1 zu tragen.

5. Beschädigungen (NDAV § 8)

Unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche sind der HEN für Beschädigungen am Netzanschluss sowie an Mess- und Druckregleinrichtungen die entstehenden Kosten gemäß Anlage 1 zu erstatten.

6. Fälligkeit Netzanschlusskosten (NDAV § 9)

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die HEN Abschlagszahlungen auf den Hausanschluss entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

7. Zahlungsverzug (NDAV § 23)

Je Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden Kosten gemäß Anlage 1 berechnet.

8. Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (NDAV § 24)

8.1 Unterbrechung

Für die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden Kosten nach Anlage 1 berechnet. Treten für die HEN besondere Erschwernisse auf (z. B. vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz), wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

8.2 Wiederherstellung

Für die Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden Kosten gemäß Anlage 1 berechnet. Treten für die HEN besondere Erschwernisse auf (z. B. vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz), wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe berechnet (z. Z. 19 % - Stand 01.01.2007). Die Preise ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) sind in Klammern gesetzt. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Anlage 1

1. Netzanschlusspreis

a) Basispreis	1.606,50 Euro
	(1.350,00 Euro)
b) Individualpreis	
für Tiefbau Material und Montage	35,70 Euro/m
	(30,00 Euro/m)
Erstattung für den Tiefbau durch den Kunden (Kundengrundstück)	11,90 Euro/m
	(10,00 Euro/m)

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage

vergebliche Inbetriebsetzung	92,82 Euro
	(78,00 Euro)

4. Messeinrichtungen

4.1 Nachprüfung von Regel- und/oder Messanlagen

Zählerwechsel	92,82 Euro
	(78,00 Euro)
Befundprüfung	270,73 Euro
	(227,50 Euro)

4.2 Ein- oder Ausbau von Messeinrichtungen

Ein- oder Ausbau	78,54 Euro
	(66,00 Euro)

5. Beschädigungen

Erneuerung entfernter Plomben	78,54 Euro
	(66,00 Euro)
jede Auswechslung einer Mess- oder Druckregleinrichtung	92,82 Euro
	(78,00 Euro)

7. Zahlungsverzug

ab der 2. schriftlichen Mahnung	4,00 Euro*
für eine persönliche Vorsprache eines Beauftragten der HEN	36,00 Euro*

8. Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (NDAV § 24)

8.1 Unterbrechung	66,00Euro*
8.2 Wiederherstellung	78,54 Euro
	(66,00 Euro)

Harz Energie Netz GmbH

Lasfelder Str. 10
37520 Osterode am Harz

zu¹⁾ Information finden Sie im Internet unter www.harzenergie-netz.de